

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 164/2003

Sitzung vom 1. Oktober 2003

1473. Postulat (Bedarfsermittlung und Bedarfsplanung im Bereich Drogenhilfe)

Kantonsrätin Dr. Ruth Gurny, Maur, und Kantonsrat Peter Schulthess, Stäfa, haben am 16. Juni 2003 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten, eine Bedarfsanalyse für den Bereich der Drogenhilfe im Kanton Zürich vorzulegen. Die Analyse soll erfassen, wie das bestehende Angebot aussieht (Angebotsstruktur, anvisierte Zielgruppen, therapeutische Zielsetzungen, Zuweisungsverfahren und Zusammenarbeit der verschiedenen Strukturen usw.). Weiter sollen Aussagen gemacht werden zum erwarteten Bedarf und zur angestrebten Versorgungssicherheit im Kanton. Die Schnittstellen zur Psychiatrie und zur Suchtkrankenhilfe im weiteren Sinn sollen mit bedacht werden.

Begründung:

Wie die Gesundheitsdirektion am 21. Mai 2003 ankündigte, will sie die Klinik Sonnenbühl bei Brütten per 31. Dezember 2004 schliessen. Begründet wird die Massnahme mit der Umsetzung der Sparmassnahmen und der Umsetzung des Sanierungsprogramms 04.

Gerade in Zeiten verknappter finanzieller Mittel der öffentlichen Hand ist es wichtig, dass die Konzentration und Straffung des Leistungsangebots auf politisch und fachlich verantwortbarer Basis geschieht. Situativ beschlossene Schliessungen sind zu vermeiden, da sie sich in der Regel bereits innert kurzer Zeit als teure Politikvariante erweisen.

Eine verantwortliche Leistungssteuerung ist allerdings an die Voraussetzung gebunden, dass eine differenzierte Bedarfsermittlung und Bedarfsplanung vorliegt.

Eine solche Bedarfsanalyse ist umso wichtiger, als der Bund die Suchttherapien nicht mehr im bisherigen Umfang über die Invalidenversicherung (IV) mit finanzieren will, sondern diese Aufgabe ganz den Kantonen überlässt. Das bedeutet, dass der Kanton die alleinige Verantwortung über die Steuerung des Angebots im Bereich der Drogenhilfe übernehmen muss. Eine solche Steuerung kann nur auf dem Hintergrund einer soliden Bedarfsanalyse, die laufend überprüft und angepasst wird, vorgenommen werden.

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit und der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat von Dr. Ruth Gurny, Maur, und Peter Schulthess, Stäfa, wird wie folgt Stellung genommen:

Letztmals hat der Regierungsrat am 20. August 2003 in seiner Antwort auf die dringliche Anfrage von Peter Schulthess, Stäfa, seine Drogenpolitik dargelegt (KR-Nr. 206/2003). Er hat sich dabei erneut für das auch vom Bund angewandte Konzept der vier Säulen Prävention, Therapie, Überlebenshilfe und Repression sowie für die Ausrichtung seiner Drogenpolitik darauf ausgesprochen. Daran wird weiterhin festgehalten.

Im Drogenbereich sind auf Grund der Aufgabenverteilung innerhalb der kantonalen Verwaltung verschiedene Direktionen zuständig. Zur Sicherstellung der Koordination zwischen Bund, Kanton und Gemeinden sowie innerhalb der kantonalen Verwaltung steht dem Regierungsrat die kantonale Suchtmittelkommission zur Verfügung. Sie gewährleistet den Informationsfluss zwischen den in der Kommission vertretenen Institutionen und Fachgebieten, beobachtet die Entwicklungen im Bereich der legalen und illegalen Suchtmittel im Kanton Zürich, erarbeitet für die anfallenden Entscheidungsprozesse fachspezifische Grundlagen und formuliert entsprechende Empfehlungen, die im Lagebericht ihren Niederschlag finden. Nach 1982 und 1992 liegt nun der Lagebericht 2002 über den Suchtmittelbereich vor, der eine gute Entscheidungsgrundlage darstellt, indem er Möglichkeiten zur Weiterentwicklung des bisher im Kanton Zürich Erreichten aufgezeigt.

Der Regierungsrat hat in Beantwortung der erwähnten dringlichen Anfrage auch dargelegt, dass im Kanton Zürich gegenwärtig ein ausreichendes Angebot sowohl im medizinischen wie im sozialtherapeutischen Bereich vorhanden ist. Natürlich ist er überdies darauf angewiesen, dass suchtttherapeutische Behandlungen bzw. solche Massnahmen auch in geeigneten ausserkantonalen Institutionen vollzogen werden können.

Eine seriöse Aussage zum zukünftigen Bedarf an Therapieplätzen ist im heutigen Zeitpunkt nicht möglich, da schweizweit immer noch ein Überangebot besteht und davon ausgegangen werden kann, dass sich Angebot und Nachfrage unter Einfluss der Marktmechanismen angleichen werden.

Im Bereich der stationären Therapieeinrichtungen ist der Kanton Zürich nicht verpflichtet, entsprechende Institutionen selbst zu betreiben. Zwar haben die Kantone gemäss Art. 15a Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG, SR 812.121) für die Betreuung und Behandlung von Personen, die wegen Betäubungsmittelmissbrauchs ärztliche Behandlung oder fürsorgerische Massnahmen benötigen, zu sorgen, wobei die zuständigen Behörden bestimmte Aufgaben und Befugnisse privaten Organisationen übertragen können. In der Antwort zur bereits erwähnten dringlichen Anfrage hat der Regierungsrat allerdings darauf hingewiesen, dass es angesichts der im Sozialhilfegesetz (LS 851.1) geordneten Zuständigkeit der Gemeinden im Sozialwesen nicht einzig beim Kanton liegt, den Rückzug des Bundes bei der Finanzierung aufzufangen und in die entstandene Lücke zu springen und dass das BetmG nicht in die Aufgabenteilung innerhalb der kantonalen Hoheit eingreifen kann.

Der Kanton leistet gestützt auf das Gesetz über die Beitragsleistungen des Staates für Altersheime sowie Heime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide vom 4. März 1973 (LS 855.1) Kostenanteile an neun Institutionen, die in der Bedarfsplanung des Bundesamtes für Sozialversicherung enthalten sind und von der Invalidenversicherung bis anhin Bau- und Betriebsbeiträge erhalten haben. Damit übt der Staat eine gewisse Steuerungsfunktion aus, die aber nicht darauf ausgerichtet ist, Strukturen um jeden Preis zu erhalten. Vielmehr wird ein zielgerichteter Einsatz der Mittel angestrebt. Für die Schliessung von Finanzierungslücken, die durch den Rückzug der Invalidenversicherung aus der Finanzierung entstehen, sind in erster Linie die Einrichtungen selbst sowie die Versorger verantwortlich, wobei den Gemeinden auf Grund ihrer Zuständigkeit im Sozialwesen eine wichtige Rolle zukommt.

Anders gestaltet sich die Sachlage beim Massnahmenvollzug: § 20 des kantonalen Straf- und Vollzugsgesetzes (LS 331) beauftragt damit die kantonalen Vollzugsbehörden; die Kosten trägt der Kanton. Auf den kantonalen Justizvollzug als einen der grössten Versorger werden inskünftig Mehrkosten von rund 3 Mio. Franken zukommen.

Im Rahmen des Neuen Finanzausgleiches (NFA) wird der Kanton eine verstärkte Einflussnahme auf die Angebotsstrukturen anstreben. Es ist indessen verfrüht, schon heute Lösungsansätze aufzuzeigen.

Eine Bedarfsanalyse im Sinne des Postulats könnte angesichts der geschilderten Sachlage nichts Zusätzliches zu künftigen Lösungen beitragen. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 164/2003 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion und die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i.V.

Hirschi